

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 186/2021
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	9	24.03.2021

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW
 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 hier: Hilfe zur Erziehung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten	700.000 €	
Produkt	06.06.03	
Haushaltsjahr	2020	
Folgekosten		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja	☒ nein
	23000.63900	Beförderungskosten Gymnasien 21.445,86 €
	21500.67200	Kostenerstattung Stadt Erkrath 20.000,00 €
	29500.57001	Sachkosten Inklusion 40.000,00 €
	34100.65810	Kosten Heimatfest 15.000,00 €
	Sammelnachweis 1	603.555,00 €
	Gesamtsumme:	700.000,00 €

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Die als Anlage beigefügte, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW getroffene
 Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Hilfen zur Erziehung sind eine pflichtige Leistung aus dem SGB VIII.

Die Hilfen zur Erziehung gliedern sich in drei Leistungsarten:

- Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII)
(Leistungsberechtigt sind die Sorgeberechtigten für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre)
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m §§ 27-35 SGB VIII)
(Leistungsberechtigt sind junge Erwachsene ab dem 18. bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres)
- Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII)
(Diese Hilfen für seelisch Behinderte können bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden)

Die Fall- und Kostenentwicklung ist kontinuierlich steigend.

Die Fallzunahme liegt im Bundes-/Landestrend und steht im primären Kontext zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung. Stichworte sind hier Zunahme von Kinderarmut und deren Folgeerscheinungen, die Steigerung von psychisch kranken Eltern, hochkonfliktvolle Trennungen; die Kinder leiden unter den starken Loyalitätskonflikten, Suchtproblematiken, Verinselung der alleinerziehenden Elternteile, aber auch der zunehmenden Sensibilität des familiären Umfeldes und Vernetzung und der Professionalisierung im Kinderschutz in regelbetreuenden Organisationen wie Kitas, Schulen und Ärzten.

Kostentreibend sind

- Weitere Steigerung der Fallzahlen insbesondere im stationären Bereich.
Es ist es tatsächlich zutreffend, dass Fälle von stationärer Fremdunterbringung (trotz paralleler Zunahme der ambulanten Hilfen) in der Summe zunehmen und in der Ausprägung deutlich intensiver und damit auch teurer werden. Selbst die in der Öffentlichkeit viel diskutierten „Systemsprenger“ nehmen in der Praxis zu und finden sich auch (mit zuletzt durchschnittlich 3 Fällen pro Jahr) in Mettmann. Die Unterbringung eines Jugendlichen, der in keinem System mehr oder lange zu halten ist und zum Teil eine beachtliche „Jugendhelfekarriere“ (mit negativem Verlauf bei bis zu 10 Abbrüchen in Wohngruppen) in seiner Biographie aufweist, kann bis zu 600,-/Tag kosten.

- Neue Entgeltvereinbarungen, die die Träger mit dem örtlichen zuständigen Jugendamt treffen
- Tarifliche Personalkostensteigerung von durchschnittlich 2% - 4%
- Außerdem werden in den letzten Jahren zunehmend zusätzliche Hilfen von den Eltern/Vormündern beantragt. Z.B. (Trauma-) therapeutische Hilfeleistungen, die nicht über die Krankenkassen abgedeckt werden, heilpädagogischen Hilfen, sozialpädagogische Einzelförderungen, Lerntherapien und zusätzliche Betreuungssettings müssen von den Jugendämtern eingekauft werden.

Für die Jugendämter nicht steuerbar sind die Änderungen der örtlichen Zuständigkeit. Verzieht ein Personenberechtigter einer oder mehrere stationär untergebrachter Kinder nach Mettmann, so wechselt auch unverzüglich die Zuständigkeit der zuständigen Kommune.

Die Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte oder von Behinderung bedrohter Menschen gem. §35a SGB VIII sind neben den stationären Hilfen die meist expandierende Komponente im HzE-Bereich. Dies hat unterschiedliche Gründe. Waren dies in der Vergangenheit hauptsächlich lerntherapeutische Leistungen wie bei Dyskalkulie und Lese-Rechtschreib-Störungen, so muss aktuell ein deutlich umfangreicheres Leistungsspektrum abgedeckt werden. Hier fallen primär die nun erforderlichen Leistungen der Jugendhilfe zur schulischen Inklusion ins Gewicht. Um Kinder und Jugendliche in der Regelschule beschulen zu können, sind nun häufig Inklusionshelfer zur schulischen Assistenz notwendig.

Gab es dies in der zurückliegenden Zeit für unseren Bereich relevant praktisch meist Bedarfe aus einer ADHS resultierend, so nehmen nun autistische Spektrumsstörungen (wie z.B. das Asberger Syndrom), Borderlineerkrankungen, Essstörungen bei jungen Erwachsenen und andere psychiatrisch relevante Störungen des Sozialverhaltens zu.

Relevant ist auch, dass die Hilfen über die Volljährigkeit (HzE) und das 21. Lebensjahr (HvjV) hinweg bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden können und oft auch müssen.

Das „neue“ Bundesteilhabegesetz (BTHG) stellt ein umfassendes Gesetzespaket dar, das für Menschen mit Behinderungen viele Verbesserungen vorsieht, für den kommunalen Jugendhilfeträger aber finanziellen Mehrbedarf generiert. Früher sind diese Menschen pädagogisch unbetreut gewesen und durch andere soziale Transferleistungen finanziert worden. Für einen jungen Erwachsenen im Leistungsbezug gem. § 35a muss die Kommune neben der pädagogischen Betreuung auch die Kosten für Wohnen und Lebensunterhalt finanzieren.

Das Budget der Hilfen zur Erziehung wurde zuletzt im 4. Quartal 2020 um 480.000 Euro aufgestockt. Dieser Betrag resultierte aus einer Hochrechnung der Kosten mit der Jugendamtssoftware Logodata, die Anfang Oktober 2020 erfolgt ist.

Dennoch musste zu Beginn des Jahres 2021 festgestellt werden, dass das Budget der Hilfen zur Erziehung für das Jahr 2020 bei weitem nicht ausreicht. Nachdem nunmehr die Quartalsrechnungen der meisten Freien Träger und fast aller Einrichtungsträger vorliegen steht fest, dass es einen Fehlbetrag von rund **405.000 Euro** gibt (Stand 28.01.2021).

Im Rahmen des neu aufgestellten Finanzcontrollings wurde der Sachverhalt überprüft. Es musste festgestellt werden, dass die Grundeinstellungen, für die in den letzten Jahren durchgeführten Budgethochrechnungen fehlerhaft sind. Dies muss kurzfristig in Zusammenarbeit mit der Herstellerfirma geprüft und im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe nachgebessert werden. Dabei liegt der Fehler nicht an der Software an sich, sondern voraussichtlich an den Grundeinstellungen, die dort bei der Anlage der Budgethochrechnung vor Jahren hinterlegt wurden. Parallel werden aktuell weitere Prüfinstrumente eingeführt, um solche Fehler künftig zu vermeiden.

Zudem wurde im gesamten Jahr 2020 immer mit Kostenerstattungen an andere Städte in Höhe von 100.000 Euro gerechnet.

Kostenerstattungen an andere Städte sind solche Fälle, in denen die örtliche Zuständigkeit wechselt und das Jugendamt Mettmann zuständig wird, das bisherige Jugendamt aber noch bis zur Fallübernahme weiter die gewährten Hilfen/ Leistungen bezahlt. Die Kosten für die „Weiterleistung“ sind dann vom Jugendamt Mettmann ab Zuständigkeitswechsel an das bisher zuständige Jugendamt zu erstatten. Auch bei Pflegestellen, die vom Jugendamt Mettmann belegt werden und sich außerhalb Mettmanns befinden, wechselt nach zwei Jahren die örtliche Zuständigkeit. Jedoch muss das Jugendamt Mettmann die anfallenden Kosten an das fallzuständige Jugendamt erstatten.

Dabei kann es vorkommen, dass die Erstattungskosten ein bis zwei Jahre zurückreichen. In einem aktuellen Fall geht die Kostenerstattung an ein anderes Jugendamt bis in das Jahr 2018 zurück.

Aufgrund des erheblichen Fehlbetrages der jetzt feststeht, wurden auch diese Fälle im Rahmen des Finanzcontrollings überprüft. Es konnte festgestellt werden, dass der Wert durchgehend zu niedrig angesetzt war. Tatsächlich ist mit einer Kostenerstattung an andere Jugendämter von rund **435.000 Euro** für das Jahr 2020 zu rechnen.

Von den rund 435.000 Euro wurden im laufenden Jahr 2020 erst rund **80.000 Euro** erstattet. Auch hier kann es noch **zu weiteren Kostensteigerungen** kommen, da erst bei Rechnungslegung deutlich wird, ob im Jahr 2020 noch zusätzliche Leistungen durch die fallzuständigen Jugendämter gewährt wurden, die vom Jugendamt Mettmann zu erstatten sind.

Aktuell steht noch ein Betrag von **rund 60.000 Euro** im Deckungsring der Hilfen zur Erziehung zur Verfügung.

Mit Stand (28.1.2021) ist somit von einem Fehlbetrag von insgesamt rund 700.000 Euro auszugehen.

Stand 27.01.2021	Fehlbetrag in 2020
Offene Rechnungen	405.000 €
Kostenerstattung an andere Jugendämter	355.000 €
Abzüglich noch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel im Deckungsring	60.000 €
insgesamt	700.000 €

Gez. Sucic